

Humanmedizin

Fam

Antrag auf Anerkennung / Anrechnung der Famulatur



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Dezernat G6
Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G6
LPA@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

Antragstellende Person

Universität

Ich bin im Studiengang Humanmedizin an folgender Universität eingeschrieben:

HMU Health and Medical University Potsdam Düsseldorf/Krefeld München
Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)
Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL – CT)

Matrikelnummer:

Personenbezogene Angaben

Name Vorname(n)

Geburtsname (wenn vom Namen abweichend) Geschlecht

Geburtsdatum Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon E-Mail

Anerkennung / Anrechnung der Famulatur bzw. einzelner Famulaturabschnitte

Die nachstehend aufgeführte/n Famulatur/abschnitte bzw. den nachstehend aufgeführten Famulaturabschnitt bitte ich im Sinne des § 7 Abs. 1-3 ÄApprO anzuerkennen bzw. im Sinne des § 7 Abs. 4 ÄApprO anzurechnen:

Angaben zu den Famulatureinrichtungen / zur Famulatureinrichtung:

Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

vom bis zum

Krankenhaus / stationäre Rehabilitationseinrichtung

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

vom

bis zum

Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

vom

bis zum

Wahlfamulatur (nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄApprO)

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

vom

bis zum

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

Zeugnis/se über die Tätigkeit als Famulus bzw. Famula (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Nachweis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) bzw. das Erlangen der „M1-Äquivalenz“ im Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM) an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Studienbescheinigung/en für den Zeitraum / die Zeiträume, in dem / denen der / die Famulaturabschnitt/e absolviert wurde/n (einfacher Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Dokumentes)

ggf. Nachweis der Namensänderung (z. B. Eheurkunde) (im Original)

Die **Hinweise** auf der letzten Seite dieses Antragsformulars **zur Form der einzureichenden Unterlagen** habe ich beachtet.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Famulatur/abschnitte im In- und Ausland erfolgt **gebührenpflichtig**. Eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ist einzuplanen.

Ort / Datum

Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Hinweise	
Einfache Kopien	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.
Amtliche Beglaubigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.
Notarielle Beglaubigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
Personenstandsurkunden	<ul style="list-style-type: none"> • Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden. • Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.
Übersetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Form der einzureichenden Übersetzungen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.
Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.	

Stand: November 2025